



Verleihungsordnung

RAUMFAHRTMEDAILLE DER DGLR

der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V.

Stand: 12. Mai 2023

Der Gesamtvorstand der Deutschen Gesellschaft für Raketentechnik und Raumfahrt (DGRR)¹ hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1965 in München beschlossen, eine Eugen-Sänger-Medaille zu schaffen. Mit ihr sollen nicht nur der Pionier Eugen Sänger für seine besonderen Verdienste auf dem Gebiet der wiederverwendbaren Raumfahrzeuge, sondern auch solche Persönlichkeiten geehrt werden, die in seinem Sinne tätig geworden sind oder noch tätig werden.

Der Gesamtvorstand ließ sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Der Raumflug ist ein außergewöhnlich aufwendiges Unternehmen. Diesen Aufwand in erträglichen Grenzen zu halten, ist eine besondere Aufgabe der Gegenwart und der Zukunft, denn hiervon hängen in entscheidendem Maße die Erforschung des Weltraums und die Popularisierung der Idee der Weltraumforschung ab. Eugen Sänger hat als Erster die in diese Richtung führenden Wege aufgezeigt.

Der Gesamtvorstand hat diese Ordnung gemäß Nr. 47 der Satzung der DGRR in seiner Vorstandssitzung am 5. Oktober 1966 in Bad Godesberg erlassen. Die Neufassung erfolgte gemäß Beschluss des Vorstands der DGLR vom 23. April 1998. Der Senat der DGLR hat auf seiner Sitzung am 12. Mai 2023 entschieden, die Eugen-Sänger-Medaille in Raumfahrtmedaille der DGLR umzubenennen.

§ 1

Die Raumfahrtmedaille der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt – Lilienthal-Oberth e.V. (DGLR) wird an Persönlichkeiten für besondere eigene Verdienste auf dem Gebiet der Raumfahrtwissenschaften und des Raumfahrtgerätes vergeben.

§ 2

Die Raumfahrtmedaille der DGLR kann nur einmal im Kalenderjahr verliehen werden. Sie soll mit der Ehrennadel der deutschen Raumfahrt abgestimmt werden, sodass nicht beide im selben Jahr verliehen werden.

¹ als eine der Vorgängergesellschaften der DGLR



§ 3

Die Mitglieder der DGLR haben das Recht, Vorschläge für die Verleihung an das Präsidium oder den Ehrungsausschuss zu richten. Der Antrag soll in der Regel von mindestens drei und bis zu fünf antragstellenden Personen unterstützt werden. Mindestens zwei der Antragstellenden sollten Mitglieder des Senats der DGLR sein. Erforderliche Angaben sind dem Antragsblatt zu entnehmen.

§ 4

Die Beschlussfassung zur Verleihung der Raumfahrtmedaille der DGLR erfolgt durch das Präsidium auf Empfehlung des Ehrungsausschusses nach Aussprache über alle eingegangenen Vorschläge mit Dreiviertelmehrheit und durch Bestätigung durch den Senat. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident oder das nächste stellvertretende Präsidiumsmitglied.

§ 5

Über die Verleihung wird eine von der Präsidentin/dem Präsidenten oder dem nächsten stellvertretenden Präsidiumsmitglied unterzeichnete Urkunde ausgestellt. In der Urkunde werden die Gründe für die Verleihung zum Ausdruck gebracht. Die Verleihung soll in festlichem Rahmen mit einer Würdigung der Leistungen erfolgen.

§ 6

Die Namen der mit der Raumfahrtmedaille der DGLR Geehrten werden in den Medien der DGLR nach Jahreszahlen geordnet aufgeführt. Über jede Ehrung wird im Zusammenhang mit der Verleihung eine Pressemitteilung veröffentlicht und versendet.